

Splitting-Verfahren auch bei gleichgeschlechtlichen Ehen

Gericht/Az:	FG Hamburg , Urteil vom 31.7.2018 1 K 92/18
Fundstelle:	EFG 2018 S. 1518
Gesetz:	§ 32a Abs. 5 EStG
Problemstellung:	Ist rückwirkend das Splitting-Verfahren bei gleichgeschlechtlichen Ehen möglich?

Nachdem am 1.10.2017 die Ehe für gleichgeschlechtliche Paar gesetzlich legitimiert wurde, hat das FG Hamburg passend dazu entschieden, dass (gleichgeschlechtliche) Ehegatten, die ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt haben, die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer auch für bereits bestandskräftig einzelnveranlagte Jahre verlangen können. Damit ist das Splitting-Verfahren anzuwenden.

**Splitting-Verfahren
auch rückwirkend**

Durch das sog. JStG 2018 („Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“) wurde durch den Gesetzgeber ergänzend hierzu Art. 97 § 9 Abs. 5 EGAO eingeführt. Demnach können (gleichgeschlechtliche) Ehepaar, die seit Oktober 2017 ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umgewandelt haben, bis zum 31.12.2020 die Zusammenveranlagung auch rückwirkend bis zum Beginn der Lebenspartnerschaft beantragen. Damit können Steuerfestsetzungen ab dem Jahr 2001 betroffen sein, denn damals wurde die Lebenspartnerschaft eingeführt. Dies gilt selbst dann, wenn die Steuerbescheide bestandskräftig sind. Es liegt sodann ein Fall des § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO vor. Voraussetzung ist lediglich, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft bis zum 31.12.2019 in eine Ehe umgewandelt wird.

**Antrag bis
31.12.2020
notwendig**

Praxishinweise

1. Die nachträgliche Gewährung des Splittingtarifs führt in der Regel zu einer Steuererstattung, auf dann Erstattungszinsen i. H. von 6 Prozent p. a. fällig werden. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist. Das rückwirkende Ereignis ist dabei aber die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in die Ehe (§ 233a Abs. 2a AO), sodass in der Praxis leider kaum Zinserstattungen zu erwarten sind.
2. Das zum o. g . FG-Urteil anhängige Revisionsverfahren beim BFH (Az. III R 57/18) sollte damit hinfällig sein.

**Zinsen in der Praxis
kaum zu erwarten**

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de